

Feuer-Lösch-Ordnung im Jahre 1856

1. Jedem Einwohner wird zur Pflicht gemacht, wenn er Brand entdeckt, sofort Lärm zu machen um das Läuten der Feuerglocke zu veranlassen.
2. Hierauf haben Dreivierteltheile der arbeitsfähigen Einwohner eines jeden Hauses, die zu einem besonderen Dienste nicht bezeichnet sind, Löscheimer am Rathause abzunehmen und mit demselben zur Brandstelle zu eilen.
3. Die Personen, welche zu einem Dienst besonders designiert sind, müssen mit den erforderlichen Gerätschaften ebenfalls auf's Schleunigste zur Brandstelle sich begeben.
4. Bei nächtlichem Feuerlärm hat jeder Einwohner eine Laterne vor oder ein Licht innerhalb eines zur Straße führenden Fensters zu stellen und bis nach gelöschtem Brand zu unterhalten.
5. Zur Aufbewahrung der geretteten Effecten muß von einem dazu aufgeforderten Nachbar ein verschließbares Local oder mehrere auf eine Nacht unentgeltlich hergegeben werden. Von den Anführern können auch zum Transport dieser Effecten an entferntere Stellen Führen requirirt werden.
6. Die Bildung der Spaliere zur Herbeischaffung des Wassers beginnt sofort durch die dazu beordneten Anführer. Zu diesem Spalierdienst sind alle Personen ohne Unterschied des Standes und Geschlechts verpflichtet, welchen specielle Verrichtungen nicht zugewiesen sind. (die schwächern Personen werden in den Reihen der leeren Eimer verwendet.)
7. Die Spaliere dürfen sich nicht eher auflösen und die Förderung des Wassers dauert so lange fort, bis von den Anführern Gegenbefehl gegeben wird.
8. Niemand darf sich den Anordnungen der Behörde, welche beim Brande die oberste Leitung führt, oder den bestellten Anführern widersetzen, bei Vermeidung eines Strafantrages nach Art. 475 des Code penal.
9. In die gefährdeten Gebäude darf Niemand eintreten, als Der, den seine Verrichtungen dahin führen, oder Der, den die Direction dazu auffordert.
10. Für Personen, welche sich bei Löschung des Brandes besonders ausgezeichnet haben, wird bei der Großherzoglichen Regierung eine ehrenvolle Erwähnung im Amtsblatte beantragt werden, auch sollen dieselben nach Umständen eine Gratification aus der Gemeinde-Kasse erhalten.

Oberstein, den 13. Juni 1856

Der Stadtvorstand

**Heindl. Scriba. C. J. Cäsar. C. Schmidt jg. Friedr. Robinson.
Jacob Schneider. Ed. Wild.**

Der Bürgermeister

H a a c k.

Vorstehende Feuer-Löschordnung wird in Folge Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 20. d. M. genehmigt.

Oberstein, den 26. Juni 1856.

**Großherzogliches Amt
B a r n s t e d t.**